

§11

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge werden am Eingangstag bearbeitet, wenn sie bis zu der von der Bank durch Aushang im Kassenraum bekanntgegebenen Uhrzeit eingereicht worden sind.

(2) Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

(3) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

§12

Scheckverkehr

(1) Für den Scheckverkehr gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen.

(2) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Bank einzureichende Erklärung widerrufen. Die Bank ist jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Bank sofort berücksichtigt.

(3) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.

§13

Spar- und Spargirokonten

Für Spar- und Spargirokonten gelten die entsprechenden Bestimmungen, die bei jeder Filiale der Bank eingesehen werden können.

§14

Beendigung des Kontoverhältnisses

(1) Der Kontovertrag kann, soweit keine Kontoführungspflicht besteht, jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Kontoinhaber gekündigt werden.

(2) Mit der Beendigung des Kontoverhältnisses sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen, einschließlich der Kreditbeziehungen, ergeben, sofort fällig.

III.

Schalterverkehr

§15

Ein- und Auszahlungen

(1) Die Bank führt während der Kassenstunden insbesondere folgende Geschäfte durch:

- Barein- und -auszahlungen
- den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und die Einlösung von Zinsscheinen.

(2) Die Kassenstunden werden durch den Direktor der Bankniederlassung mit Zustimmung der örtlichen Organe festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Bank erteilt dem Kunden bei Einzahlungen sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalterraum. Beim Ankauf und Verkauf von Wertpapieren werden Abrechnungen erteilt.

(4) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalterraumes Schaltergeschäfte zu tätigen; die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung oder einen erteilten Auftrag als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(5) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzahlung festgestellt worden ist.

(6) Größere Abhebungen von Bargeld sind vom Kontoinhaber spätestens am Vortage bei der Bank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Die Auszahlung von Lohngeldern und Vorschußzahlungen für Arbeitseinheiten erfolgt an den in den Rechtsvorschriften festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen.

§16

Benutzung von Nachttresoranlagen

Die Benutzung von Nachttresoranlagen und sonstigen Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behältnisse setzen den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Bank und Kontoinhaber über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§17

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Zur Sicherung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs sind Vordrucke der Bank zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordruckes bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur dann aus, wenn die Vordrucke richtig und vollständig ausgefüllt und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß unterschrieben und weitere Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigem Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Bank nicht verpflichtet.

§18

Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet ihre Kontoinhaber über die Ausführung von Zahlungsaufträgen und über Zahlungseingänge durch die Übersendung von Kontoauszügen.